

Richtlinie

über die Gewährung von Zuweisungen
für den barrierefreien Ausbau von Bushaltestellen
des öffentlichen Personennahverkehrs
im Kreis Pinneberg

Präambel

Gemäß § 8 (3) Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und § 2 (2) ÖPNV-Gesetz Schleswig-Holstein (ÖPNVG) sind die Kreise als Aufgabenträger für die Versorgung der Bevölkerung mit öffentlichem Personennahverkehr (ÖPNV) und dessen barrierefreie Gestaltung zuständig. Während die Kreise als ÖPNV-Aufgabenträger die Barrierefreiheit der Fahrzeuge über die Qualitätsvorgaben in Verkehrsverträgen unmittelbar definieren können, so ist dies bei der Bushaltestelleninfrastruktur nicht möglich. Denn die Bushaltestellen liegen i.d.R. in der Baulastträgerschaft der kreisangehörigen Kommunen. Um das Vorankommen auch auf diesem Sektor dennoch aktiv zu stimulieren, kann sich der Aufgabenträger durch das Setzen wirksamer finanzieller Anreize engagieren. Aus diesem Grund fördert der Kreis Pinneberg den barrierefreien Ausbau von Bushaltestellen und regelt die Vergabe der Zuwendungsmittel durch diese Bewilligungsrichtlinie.

1. Zuwendungszweck

Zweck der Zuwendung ist die Förderung des barrierefreien Ausbaus von Bushaltestellen im Kreis Pinneberg.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden alle baulichen Maßnahmen und Einbauten, die im direkten Zusammenhang mit der Haltestelle und Ihrer Funktion stehen. Dies beinhaltet:

- alle Flächen im Haltestellenbereich inkl. Warteflächen, Zugangsflächen, Radwege,
- die Aufstellfläche des Fahrzeugs falls sich diese im Eigentum der Antragsteller*in (AS) befindet,
- sämtliche der Funktion der Haltestelle dienenden Einbauten und Infrastrukturanlagen wie Fahrgastunterstände (FGU) inkl. Informationstafeln und Sitzgelegenheiten, Mülleimer, Beleuchtung.

Zusätzliche Einbauten zur Erhöhung des Nutzwertes einer Haltestelle:

- Fahrradabstellbügel.

Nicht förderfähig sind:

- Planungs- bzw. Ingenieurkosten,
- Unterhaltungskosten,
- Grunderwerbskosten,
- jegliche Art von Kosten, die nicht in einem direkten Zusammenhang mit dem Haltestellenausbau stehen (bspw. Entwässerungsmaßnahmen für anliegende Grundstücke oder Fahrbahnen).

3. Zuwendungsempfänger*innen

Zuwendungsberechtigte AS sind alle Städte und Gemeinden im Kreis Pinneberg, welche den barrierefreien Ausbau einer Bushaltestelle beabsichtigen, um hiermit die Attraktivität des ÖPNVs zu erhöhen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Ziel eines Vorhabens muss grundsätzlich die qualitative Aufwertung der Haltestelle im Sinne der Barrierefreiheit sein, insbesondere der Wartesituation, des Ein- und Ausstiegs, sowie der generellen Aufenthaltsqualität. Maßgeblich für die bauliche Umsetzung und deren Förderung ist der „HVV-Leitfaden Barrierefreiheit“ in seiner jeweils aktuellen Version.

Bei der Antragsstellung sollen nachfragestarke Haltestellen von Stadtverkehrslinien und Linien des Regionalen Grundnetzes prioritär berücksichtigt werden.

Des Weiteren gelten folgende Voraussetzungen für eine Bewilligung:

- Mit dem Bau darf noch nicht begonnen worden sein.
- Das Vorhaben darf sich nicht innerhalb der Zweckbindungsfrist einer vorherigen Zuwendung befinden.
- Die durch die Planungen betroffenen Grundstücke und Einbauten müssen sich grundsätzlich in der Baulast der AS befinden. Sofern eine andere Zuständigkeit besteht, ist eine entsprechende Absprache und Zustimmung des zuständigen Baulastträgers erforderlich und im Antrag zu dokumentieren.
- Die AS ist dazu verpflichtet, alle im Zuwendungsbescheid angegeben finanziellen Mittel zur Deckung der Investitionsausgaben sowie der im Zweckbindungszeitraum notwendigen Unterhaltskosten sicherzustellen.
- Die Vergabe von Planungs- und Bauleistungen durch die AS müssen nach Maßgabe des öffentlichen Vergaberechts erfolgen. Die Bewilligungsbehörde ist rechtzeitig über Ausschreibung, Vergabe, sowie Maßnahmenbeginn und Baufertigstellung zu informieren.
- Die Aufstellung der Kosten darf nur die gem. „2. Gegenstand der Förderung“ aufgezählten Elemente enthalten. Sollte das Vorhaben mit anderen baulichen Maßnahmen verbunden stattfinden, so hat die AS dafür Sorge zu tragen, dass die

förderfähigen Kosten für die Haltestelle von den restlichen Kosten abgegrenzt und klar definiert sind.

- Die AS ist dazu verpflichtet, die Haltestelle nach Fertigstellung zu unterhalten und deren zweckentsprechende Nutzung zu gewährleisten.
- Der Haltestellenbereich muss jedem für diesen Bereich konzessionierten Verkehrsunternehmen (VU) diskriminierungsfrei zugänglich zur Nutzung zur Verfügung gestellt werden.
- Für die im Rahmen dieser Richtlinie geförderten Vorhaben bestehen Erstattungspflichten der Zuwendungsempfänger*in gegenüber der Bewilligungsbehörde, wenn diese nicht mindestens 10 Jahre nach Ihrer Fertigstellung in kommunaler Baulast verbleiben. Erstattungspflichten bestehen ebenfalls, wenn innerhalb der genannten Zweckbindungsfrist wesentliche Änderungen vorgenommen werden, es sei denn, diese sind zur Beseitigung einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung unerlässlich.

5. Art und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als einmaliger nicht rückzahlbarer Zuschuss zweckgebunden gewährt. Die Finanzierung erfolgt im Rahmen einer Projektförderung und wird immer für das jeweilige Haushaltsjahr ausgesprochen. Die Fördermittel werden nach dem „Windhundprinzip“ vergeben.

Die Zuwendung erfolgt nach folgenden Maßgaben:

- Die Höhe der Zuwendung beträgt maximal 75 % der als förderfähig anerkannten Investitionskosten.
- Die förderfähig anerkannten Investitionskosten werden bei 30.000 € pro Richtungshaltestelle gedeckelt.
- Die Zweckbindungsfrist beträgt 10 Jahre.
- Es wird immer auf volle 100 Euro abgerundet.
- Das Vorhaben wird von der Bewilligungsbehörde vor Bewilligung auf Angemessenheit und Sinnhaftigkeit an dem gegebenen Standort geprüft.

6. Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid

Die AS hat die Bewilligungsbehörde umgehend zu informieren, falls:

- der Verwendungszweck mit den vorhandenen Mitteln nicht erreicht werden kann,
- es maßgebliche Änderungen an dem im Zuwendungsbescheid benannten Verwendungszweck gibt,
- sich für die Bewilligung maßgebliche Umstände geändert haben,
- sich der Verwendungszweck generell nicht erreichen lässt.

7. Antragsverfahren

Für das Antragsverfahren gelten folgende Regelungen:

- Vor Antragstellung findet eine Abstimmung zwischen der AS und der Bewilligungsbehörde statt. Dies kann auch mit einem Vor-Ort-Termin an dem geplanten Standort verbunden werden.
- Die Antragstellung erfolgt ausschließlich auf dem formgebundenen Vordruck in schriftlicher oder elektronischer Form.
- Der Antrag muss folgende Erklärungen enthalten:
 - dass sich etwaige zur Realisierung des Vorhabens notwendigen Grundstücke in dem Besitz der AS befinden,
 - dass die eigenen Finanzmittel für den geplanten Projektzeitraum zur Verfügung stehen,
 - dass mit dem Bau des Vorhabens noch nicht begonnen wurde.
- Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:
 - ein Erläuterungsbericht,
 - ein Lageplan, aus dem alle für die Barrierefreiheit relevanten Einbauten, Mobiliare und Maße hervorgehen,
 - ein Regelquerschnitt und etwaige Details (bspw. vom FGU),
 - eine Kostenaufstellung/Kostenschätzung mit klarer Abgrenzung aller förderfähigen Kosten.
- Fehlende Antragsunterlagen sind unverzüglich nachzureichen.

Der Antrag ist zu richten an:

SVG Südwestholstein ÖPNV-Verwaltungsgemeinschaft der Kreise Dithmarschen, Pinneberg und Segeberg, Ochsenzoller Straße 147, 22848 Norderstedt.

8. Bewilligungsverfahren

Alle Vorhaben werden von der Bewilligungsbehörde einer Plausibilitätsprüfung unterzogen.

Der Antrag gilt als eingereicht, sobald alle für die Bewilligung notwendigen Unterlagen vorliegen.

In Ausnahmefällen kann ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn beantragt werden. Dieser erfolgt formlos auf eigenes wirtschaftliches Risiko der AS und begründet keinerlei Anspruch auf eine Förderung oder anderweitige Verpflichtungen der Bewilligungsbehörde.

Die Entscheidung über die Gewährung einer Zuwendung trifft die Bewilligungsbehörde anhand der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Förderung erfolgt unter Vorbehalt notwendiger behördlicher Zustimmungen und Genehmigungen. Diese sind von der Antragstellerin bei Antragstellung vorzulegen.

Die Zuwendung wird durch einen schriftlichen Zuwendungsbescheid bewilligt.

9. Nachweis der Verwendung

Die Zuwendungsempfänger*in hat nach Abschluss des Bauvorhabens einen Verwendungsnachweis als Beleg der zweckentsprechenden Verwendung der gewährten Mittel anzufertigen. Der Verwendungsnachweis erfolgt auf einem formgebundenen Vordruck und enthält neben einem rechnerischen Nachweis der angefallenen Kosten eine Eigenerklärung zur Einhaltung der in dieser Richtlinie benannten Bestimmungen sowie einen Nachweis des abgeschlossenen Vorhabens per Fotodokumentation.

Der Verwendungsnachweis ist der Bewilligungsbehörde spätestens 12 Monate nach Fertigstellung unaufgefordert vorzulegen. Bei Abweichungen von dieser Frist ist die Bewilligungsbehörde rechtzeitig hierüber zu informieren und eine Fristverlängerung zu beantragen.

10. Prüfung der Zuwendung

Die Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt durch die Bewilligungsbehörde.

Bewilligte Zuschüsse werden nach Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt. Die Zuwendungsempfänger*in hat keinen Anspruch auf eine Auszahlung im benannten Förderjahr sowie auf eine Anschlussfinanzierung.

11. Rückforderung der Zuwendung und Verzinsung

Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf von Zuwendungsbescheiden sowie als Folge hiervon die Erstattung der Zuwendungen und die Verzinsung richten sich nach dem Verwaltungsverfahrenrecht (vgl. §§ 116, 117, 117 a LVwG; §§ 45, 47, 50 SGB X). Die erforderlichen Verwaltungsakte sind im Allgemeinen unter Angabe der Rechtsgrundlage schriftlich zu begründen (§ 109 LVwG).

Die Zuwendung ist insbesondere ganz oder teilweise zurückzufordern, wenn nicht der Nachweis erbracht wird, dass sie in vollem Umfange dem vorgesehenen Verwendungszweck entsprechend verwendet worden ist.

Zurückzufordernde Zuweisungen sind vom Eintritt der Unwirksamkeit des Zuwendungsbescheides an mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen. Im Fall der Rücknahme oder des Widerrufs für die Vergangenheit entsteht der Erstattungsanspruch in dem im Rücknahme- oder Widerrufsbescheid anzugebenden Zeitpunkt. Das ist regelmäßig der Tag, an dem die zur Rücknahme oder zum Widerruf führenden Umstände eingetreten sind. Bei einer auflösenden Bedingung wird der Zuwendungsbescheid mit deren Eintritt unwirksam.

Erstattungs- und/oder Zinsansprüche sollen nur geltend gemacht werden, wenn deren Höhe in einem angemessenen Verhältnis zu dem mit der Festsetzung verbundenen Verwaltungsaufwand steht. Vor einem Verzicht sollte das Verhältnis der Anspruchshöhe zur Höhe der gewährten Zuwendung berücksichtigt werden. Werden Zinsen nicht erhoben, so sind die Gründe für die Nichterhebung aktenkundig zu machen.

12. Inkrafttreten und Laufzeit

Die Richtlinie tritt am 01.01.2021 mit einer Laufzeit von 10 Jahren in Kraft.

Elmshorn, den 20.5.21



Elfi Heesch

Landrätin